

Remonstration

Obwohl die Remonstration aus dem Beamtenrecht stammt ist für Tarifbeschäftigte analog zu verfahren.

Rechtsgrundlage ist nicht mehr das LBG sondern das Beamtenstatusgesetz (**BeamtStG) § 36 Abs. 2 und 3.**

Gegen eine aus Sicht des Betroffenen unrechtmäßige Anordnung kann widersprochen werden. Beides (Anordnung und Remonstration) sollte schriftlich vorliegen.

Hilft der Schulleiter dem Widerspruch nicht ab, wendet man sich an nächsthöhere Dienstvorgesetzte, das ist in unserem Fall Dez. 47.6 in Arnsberg.

Die Remonstration hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung, aber es kann auf zeitnahe Entscheidung gedrängt werden.

Das formlose Schreiben an die Dienststelle könnte so aussehen:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 47.4
- Herr Düllberg -
Laurentiusstr. 1

59821 Arnsberg

Remonstration gemäß § 36 BeamStG

Sehr geehrter Herr Düllberg,

auf Anweisung meines Schulleiters der Gesamtschule sollte ich am(Datum/ggfs. UStd. o.a.) (Anordnung benennen).

Ich habe dieser Anordnung widersprochen. (begründen oder schriftlichen Widerspruch beifügen).

Mein Schulleiter hat keine Abhilfe geschaffen (nicht geantwortet/schriftliche Ablehnung beifügen).

Mir ist bekannt, dass eine Remonstration keine aufschiebende Wirkung hat, deshalb bitte ich Sie um eine zeitnahe Entscheidung. Alle erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

.....